Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 62 (1911)

Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

spätern belgischen Publikationen über Ertrag, Formzahlen, Massentafeln usw. mit denjenigen anderer Länder auf und umgekehrt, ein Nachteil, den sicher die belgische Versuchsanstalt und auch die forstliche Prazisseinerzeit am meisten empfinden werden. Anderseits aber werden auch alle übrigen Versuchsanstalten im Vestreben, allgemein gültige rechnerische Grundlagen zu erreichen, diese erwähnte Entgleisung lebhaft bedauern, und es ist zu hoffen, daß die belgische Versuchsanstalt ihren abweichenden Standpunkt fallen lasse. Es dürfte ihr dieser Entschluß auch nicht allzu schwer fallen, da doch nach dem Gesagten die bisher angelegten Versuchsessächen mehr nur provisorischen Charakter haben können.

Am 19. September war die Versammlung von der besgischen Staatsforstverwaltung zu einem solennen Schlußbankett in den luguriösen Räumen der Weltaußstellung eingeladen. Damit hatte der in allen Teilen
wohlgelungene sechste Kongreß des Internationalen Verbandes forstlicher
Versuchsanstalten sein Ende erreicht. Der belgischen Versuchsanstalt mit
allen ihren Vertretern sei hier für ihre vorzügliche Organisation und
Leitung der ganzen Versammlung auss beste gedankt, ebenso dem belgischen Forstpersonal für die überaus liebenswürdige Führung und Vegleitung und nicht minder auch den staatlichen und kommunalen Abordnungen
und den Delegationen wissenschaftlicher und gemeinnütziger Gesellschaften
und Institutionen für das allseitig rege Interesse und die uns in so
reichlichem Maße erwiesene Gastfreundschaft.

Bürich, im Dezember 1910.

Ph. Flury.



Forstliche Nachrichten.

Rantone.

Hargau. (Eingesandt.) Kreissschätzerobmänner= und Kreis= försterbesoldungen. Im Februarheft ist von bekannter Seite in bekannter Weise über die Besoldungsverhältnisse des Kreissorstpersonals ein Bild entworfen worden, das nicht unbesprochen bleiben darf, weil es ein Zerrbild ist.

Der Herr Korespondent vergleicht die Kreisförsterbesoldungen mit den Besoldungen der kürzlich geschaffenen und gewählten Kreisschätzervbmänner. Dieser Vergleich ist unstatthaft. Das Versicherungsamt, dem die Kreisschätzerobmänner angehören, ist vollständig unabhängig vom Fiskus. Sein Geldverkehr erscheint weder im Staatsbudget noch in der Staatsrechnung. Seine Mehreinnahmen wandern nicht in die Staatskasse und seine Beamten werden weder aus dem direkten Staatsgut, noch aus

den Erträgnissen der Staatssteuer, sondern aus den Einnahmen des Versicherungsamtes selbst besoldet. Das Versicherungsamt ist eine Institution, die infolge ihrer Aufgabe in jeder Beziehung mit ähnlichen privaten Institutionen konkurrieren muß. Zudem beziehen die Kreisschätzerobmänner neben der fixen Besoldung von Fr. 4500-5500 nach eingeholter Auskunft an maßgebender Stelle, im Gegensatzu den Kreisförstern, keine Diäten, wie der Korrespondent behauptet, also keine Taggelder und Kilometergelder, sondern bloß die Fahrgelder und diese nur für die Benützung der Bahn, obschon die Obmänner ausgerechnet 280 bis 300 halbe und ganze Reisetage haben werden. Im weitern Gegensate zu den Kreisförstern beziehen die Kreisschätzerobmänner keine Bureauentschädigung und keine Schreibmaterialien. Endlich berechtigt sein Wahlfähigkeitszeugnis den Forstmann nicht, über die amtliche Qualifikation der gewählten Kreisschätzerobmänner zu urteilen. Der Herr Einsender trägt auch für die Wahl dieser Beamten keine Verantwortung, ebenso wird ihm eine folche auch nicht zugemutet.

Vergleicht man nun die Besoldungen der Kreisförster mit den Besoldungen derjenigen Beamten, die, wie die Kreisförster, entweder aus dem direkten Staatsgut oder aus den Erträgnissen der Staatssteuern besoldet werden, so erhält man folgendes Bild:

| Kreisförster | Fr. | 4000-5000 |
|--|-----|-------------|
| Direktionssekretäre, meistens Juristen | " | 4000 - 5000 |
| Staatsbuchhalter | " | 4000-5000 |
| Staatskassier | " | 4000 - 5000 |
| Statistiker (Universitätsbildung) | " | 4000-5000 |
| Areisingenieure | " | 3500-4500 |
| Bezirksgerichtspräsidenten I. Kl., meistens Juristen | " | 3500 - 4500 |
| Hauptlehrer an der Kantonsschule | " | 4000 - 5000 |

Aus dieser Zusammenstellung geht ohne weiteres hervor, daß der Staat anläßlich der Neuregelung der Beamtenbesoldungen die Kreisförster keineswegs stiesemütterlich behandelt hat. Die Besoldungen der aarg. Staatsforstbeamten dürsen sich aber auch — obschon sie noch nicht die höchsten sind — neben den Besoldungen der Staatsforstbeamten aller andern Kantone sehen lassen, von den im eidg. Forstpolizeigesetz gesorderten Minimalansähen (Art. 18, 2a, d. V.) ganz zu schweigen.

Nachdem damit nun die beiderseitigen Ansichten zum Ausdruck gelangt sind, glauben wir den Fall als erledigt betrachten zu dürfen. Die Redaktion.

Graubünden. (Korr.) Forstverwalterwahl. Die Gemeinde Sent, Unterengadin, wählte Herrn Emil Baß, von Fuldera, der letzten Herbst die forstliche Staatsprüfung bestanden hat, zu ihrem Forstverwalter an Stelle des wegziehenden Herrn Forstverwalters Johannes Brosi.

